

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. August 2020	Nr. 35
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung für angewandte Forschung und Entwicklung (FuE) an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) – FuE-O –
Vom 1. Juli 2020... ..

388

**Ordnung für angewandte Forschung und Entwicklung (FuE)
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
– FuE-O – vom 1. Juli 2020**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 13 Absatz 3 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) in Verbindung mit Artikel 48 a der Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Dienstblatt 80/2017, S. 810), geändert durch Senatsbeschluss vom 3. Juli 2019 (Dienstblatt 66/2019, S. 736) folgende Ordnung erlassen, die nach Zustimmung des Präsidiums hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

Ziele und Rahmenbedingungen der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 1 Ziele

§ 2 Rahmenbedingungen

Organisation der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 3 Forschungskoordination

§ 4 FuE-Projektleitung

Institute

§ 5 Begriffsbestimmungen

§ 6 Einrichtung und Leitung von Instituten

§ 7 Aufhebung von Instituten

§ 8 Angegliederte Einrichtungen (An-Institute)

Beratungsgremien der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 9 Forschungsbeirat

§ 10 Dialog Forschung

Beantragung und Förderung von FuE-Projekten aus Haushaltsmitteln

§ 11 Antragsverfahren

§ 12 Förderentscheidung und -annahme

§ 13 Informations- und Berichtspflicht

Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsbestimmungen

Ziele und Rahmenbedingungen der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 1 Ziele

Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Gegenstand der Forschung können alle wissenschaftlichen Bereiche einschließlich der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der sich aus der Anwendung ergebenden Folgen sein (§ 76 i.V.m. § 73 Absatz 1 SHSG).

§ 2 Rahmenbedingungen

(1) FuE-Projekte werden von Mitgliedern oder Angehörigen der htw saar durchgeführt, wenn die Forschung und Entwicklung zu Ihren Dienstaufgaben gehört. Sie werden dabei personell, sächlich und finanziell von der Hochschule unterstützt. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.

(2) Die Durchführung eines FuE-Projektes im Hauptamt (Dienstaufgabe) und gleichzeitig im Nebenamt (Nebentätigkeit) ist nicht möglich. FuE-Projekte, für deren Durchführung Deputatsermäßigung gewährt wird, werden im Rahmen der Dienstaufgaben im Hauptamt durchgeführt.

(3) FuE-Projekte werden durch Zielvorgaben hinreichend genau beschrieben und sind zeitlich befristet. Als FuE-Projekte gelten auch die Durchführung von Kongressen und Seminaren sowie die Organisation von Arbeitskreisen unter externer Beteiligung.

(4) Für die Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln durch Mitglieder und Angehörige der htw saar im Rahmen dienstlicher Tätigkeit erlässt das Präsidium eine Richtlinie.

Organisation der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 3 Forschungscoordination

Die Koordination der Forschungsaktivitäten erfolgt durch die/den für die Forschung zuständige Vizepräsidentin/zuständigen Vizepräsidenten.

§ 4 FuE-Projektleitung

(1) FuE-Vorhaben werden in Projekten realisiert. Für jedes Vorhaben ist eine Professorin/ein Professor der htw saar als FuE-Projektleiter/-in verantwortlich.

(2) Arbeiten mehrere Professoren/-innen in einem interdisziplinären FuE-Projekt zusammen, so benennen sie aus ihrem Kreis eine/-n Projektsprecher/-in.

Institute

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Institute sind wissenschaftliche Einrichtungen innerhalb der htw saar und werden unter der Verantwortung einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten zur Wahrnehmung von Aufgaben der htw saar im Bereich von Forschung, Lehre, Weiterbildung und der praktischen Dienste errichtet. Sie dienen der Bündelung von Informationen und dem Austausch von Forschungs- und Lehrinteressen einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und sollen sich vertiefend und interdisziplinär mit spezifischen Forschungs- und Lehrfragen beschäftigen.

(2) Angegliederte Einrichtungen (An-Institute) sind wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der htw saar, die sich vornehmlich Forschungs- und Entwicklungszwecken widmen, deren Gründer und Finanziers selbständige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) juristische Personen sind und die im Einvernehmen mit ihrem Träger der htw saar grundsätzlich befristet angegliedert werden.

§ 6 Einrichtung und Leitung von Instituten

(1) Institute werden durch Erlass einer Institutsordnung eingerichtet (gegründet). Institute sollen nicht gegründet werden, wenn eine ausreichende Ausstattung mit Haushaltsmitteln nicht nachhaltig sichergestellt ist oder in absehbarer Zeit sichergestellt werden

kann. Die Einrichtung erfolgt auf Fakultätsebene mit Zustimmung des Senats (§ 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SHSG) und außerhalb der Fakultäten mit Zustimmung des Präsidiums (§ 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 SHSG) und des Hochschulrats (§ 25 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 SHSG).

(2) Institutsleitungen werden nach Maßgabe des § 30 Absatz 4 SHSG für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 7

Aufhebung von Instituten

Institute sollen aufgehoben werden, wenn die ihnen obliegende Aufgaben weggefallen sind oder in andere Weise wirtschaftlicher erledigt werden können oder eine Institutsleitung nicht bestellt wird.

§ 8

Angegliederte Einrichtungen (An-Institute)

(1) Gemäß § 30 Absatz 5 SHSG kann mit Genehmigung des Präsidiums auf Antrag des Senats, dessen zustimmenden Votums und der Zustimmung durch den Hochschulrat einer in Forschung und Lehre mit der htw saar kooperierenden Einrichtung die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der htw saar (angegliederte Einrichtung) verliehen werden. Aus fachlichen Gründen sollte der Antrag des Senats von einer Fakultät initiiert werden. Die Verleihung erfolgt erstmalig für die Dauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht von der Hochschule oder der Einrichtung mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt wurde. Durch die Verleihung werden keine Ansprüche gegen die htw saar begründet. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung der Verleihung besteht nicht.

(2) Als An-Institut muss die Einrichtung folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Freiheit der Forschung und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen werden gewährleistet. Die Einflussnahme des finanziellen Trägers auf die wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Leitung des Instituts müssen ausgeschlossen sein. Es gilt Art. 5 Abs. 3 GG. Das schließt eine engagierte Wissenschaft oder interessengebundene Forschung - z.B. Auftragsforschung, gutachtliche Forschungen - nicht aus. Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden beachtet.
- Die Einrichtung verfügt über eine von der Hochschule unabhängige Funktionsfähigkeit).
- Auf Basis eines Kooperationsvertrages besteht eine mehrjährige Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und der htw saar.
- Die Einrichtung fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs der htw saar.
- Die Einrichtung erfüllt sinngemäß die Grundsätze des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) bei Beschäftigung und Mitwirkung der Angehörigen der Einrichtung.
- Die von der Einrichtung abgeschlossenen Arbeitsverträge entsprechen den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der htw saar.
- Die Einrichtung hat ihren Sitz im Saarland.

(3) Die näheren Beziehungen zwischen An-Institut und der htw saar sind in einer Kooperationsvereinbarung festzulegen, die in regelmäßigen Abständen, spätestens bei der wiederholten Verleihung, evaluiert werden sollte. Der Einfluss der htw saar ist nach Möglichkeit über einen zu installierenden Beirat sicherzustellen.

(4) Professorinnen und Professoren der htw saar nehmen ihre Aufgaben am An-Institut in Nebentätigkeit wahr, sofern sie nicht zu Dienstaufgaben erklärt worden sind.

(5) Die Finanzmittel sind grundsätzlich vom Institutsträger aufzubringen. Das Land finanziert An-Institute jedoch (indirekt) mit, wenn die Einrichtung in Räumen der htw saar untergebracht ist, oder wenn das Land sich an den Personalkosten beteiligt. Hierbei ist zu beachten, dass An-Institute nach verbindlich getroffenen Entscheidungen der htw saar in ein besonderes Rechtsverhältnis zur Hochschule getreten und dadurch - funktional - in deren gemeinwohlorientierten Aufgabenbereich integriert worden sind. Die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der htw saar durch das An-Institut und die Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts ist nach Maßgabe der für die htw saar geltenden Bestimmungen zu regeln.

(6) Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch das An-Institut kann die Verleihung widerrufen werden.

Beratungsgremien der angewandten Forschung und Entwicklung (FuE)

§ 9 Forschungsbeirat

(1) Der Forschungsbeirat berät das Präsidium in allen Angelegenheiten der FuE. Er gibt Entscheidungshilfen für die Aktivitäten in der anwendungsbezogenen FuE und im Wissens- und Technologietransfer und fördert die Verbindung der htw saar zu Unternehmen, Verbänden und Institutionen.

(2) Der Forschungsbeirat gibt Empfehlungen zur Verwendung der hochschulinternen FuE-Fördermittel.

(3) Dem Forschungsbeirat können bis zu 15 Vertreterinnen und Vertreter aus dem regionalen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und/oder institutionellen Umfeld der Hochschule angehören.

(4) Dem Forschungsbeirat gehören darüber hinaus als Vorsitzende/Vorsitzender die/der für die Forschung zuständige Vizepräsidentin/Vizepräsident an sowie als Gast die/der Forschungskordinatorin/-kordinator der htw saar.

(5) Das Präsidium der htw saar beruft die Mitglieder des Forschungsbeirates auf Vorschlag des Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer.

(6) Die Mitglieder des Forschungsbeirates werden für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Eine mehrfache Berufung ist möglich.

(7) Der Forschungsbeirat tagt im Regelfall mindestens einmal pro Semester.

§ 10 Dialog Forschung

- (1) Zum Dialog Forschung gehören alle Professoren/-innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen der htw saar und der FITT gGmbH, die ein FuE-Projekt durchführen oder an FuE-Projekten interessiert sind.
- (2) Im Dialog Forschung informieren sich die forschenden Hochschulmitglieder gegenseitig über ihre FuE-Aktivitäten. Sie beraten alle Angelegenheiten, die die FuE betreffen, und nutzen die daraus entstehenden Synergieeffekte in interdisziplinären FuE-Projekten.
- (3) Der Dialog Forschung kann Arbeitsgruppen bilden. Einer Arbeitsgruppe können externe Experten/-innen angehören.
- (4) Die/Der für die Forschung zuständige Vizepräsidentin/Vizepräsident führt den Vorsitz im Dialog Forschung und beruft den Dialog Forschung ein. Es wird ein Protokoll erstellt.

Beantragung und Förderung von FuE-Projekten aus Haushaltsmitteln

§ 11 Antragsverfahren

- (1) Die Beantragung von Finanzmitteln für FuE-Projekte aus dem Haushalt der htw saar wird von der/dem für die Forschung zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten initiiert.
- (2) Die Antragsteller/-innen stellen – abhängig der Formate, die in einem gesonderten Dokument festgelegt und jährlich evaluiert werden – einen Antrag zu ihren Vorhaben.
- (3) Die Antragssteller/-innen stellen ihre Vorhaben auf einer dafür einberufenen Sondersitzung des Dialog Forschung vor. Zu dieser Veranstaltung werden alle Professoren/-innen, die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und die an FuE-Projekten beteiligten Studierenden der htw saar sowie der Forschungsbeirat und Vertreter/-innen von Unternehmen, Kammern, Verbänden und Institutionen eingeladen.
- (4) Die Teilnehmer/-innen der Sondersitzung bewerten die eingereichten FuE-Anträge nach festgelegten Kriterien. Die/Der für die Forschung zuständige Vizepräsidentin/Vizepräsident erstellt aus dieser Bewertung unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses der Hochschule eine Liste der vorliegenden Finanzierungsanträge inkl. eines Fördervorschlages für den Forschungsbeirat.
- (5) Der Forschungsbeirat berät über die Liste sowie andere Formate gem. §1 Abs..2 und empfiehlt dem Präsidium eine Rangfolge der beantragten FuE-Projekte sowie die Verteilung der Finanzmittel. Der Forschungsbeirat ist bei seiner Empfehlung nicht an die Vorbewertung der/des für die Forschung zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten gebunden.

§ 12 Förderentscheidung und -annahme

- (1) Das Präsidium entscheidet über die Empfehlungen des Forschungsbeirats und teilt die Entscheidungen den Antragstellern/-innen mit.

- (2) Die Antragsteller/-innen der zur Förderung ausgewählten FuE-Projekte erklären innerhalb von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Präsidium die Annahme der zugewiesenen Mittel.
- (3) Aus den zugewiesenen Mitteln können durch die htw saar nach den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften befristet Beschäftigte eingestellt werden.

§ 13 Informations- und Berichtspflicht

- (1) Das Präsidium und die Dekanate sind berechtigt, sich bei den FuE-Projektleitern/-innen jederzeit über den FuE-Projektstand zu informieren.
- (2) Die FuE-Projektleiter/-innen sind verpflichtet, Berichte über die aus Hochschulmitteln geförderten FuE-Projekte zu erstellen. Sie legen nach Beendigung ihres FuE-Projekts einen Abschlussbericht oder einen gleichwertigen Nachweis vor. Diese Nachweise können veröffentlicht werden.
- (3) Die FuE-Projektleiter/-innen sind verpflichtet, die Ergebnisse der FuE-Projekte auf den Forschungskolloquien und Innovationstagen der htw saar der Öffentlichkeit zu präsentieren und dem Präsidium mit Beiträgen für den Forschungsbericht zuzuarbeiten.

Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Ordnung für angewandte Forschung und Entwicklung (FuE) und Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes -FuE-O- vom 11. Juli 2012 (Dienstblatt Nr. 31) und die Ordnung für die Organisation von Projekten und deren Bewirtschaftung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) vom 16. Mai 2001 (Dienstblatt Nr. 9/2007) außer Kraft.
- (3) Institute, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung und nicht auf Grundlage einer eigenen Ordnung eingerichtet wurden, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf der vorgegebenen Weise einzurichten, abzuändern oder aufzuheben.
- (4) An-Institute, denen die Stellung einer angegliederten Einrichtung vor Inkrafttreten des SHSG gemäß § 63 Absatz 3 Fachhochschulgesetz durch die für die Wissenschaft zuständige oberste Dienstbehörde verliehen wurde, bleiben unberührt.

Saarbrücken, den 9. Juli 2020
Der Präsident



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard